

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁸¹

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1991

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 91	Gesetz über die Förderung einer einjährigen Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 (Flächenstilllegungsgesetz 1991) <small>neu: 7847-17</small>	1582
15. 7. 91	Verordnung zur Änderung lebensmittelrechtlicher und fleischhygienerechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften <small>2125-40-12, 7832-1-19</small>	1585
18. 7. 91	Zweite Verordnung zur vorläufigen Regelung der Geld- und Sachbezüge und der Heilfürsorge der Soldaten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Zweite Wehrsold-Übergangsverordnung – 2. WSÜV) <small>neu: 53-1-3; 53-1-2</small>	1586
18. 7. 91	Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ChemOHKW-BußgeldV) <small>neu: 8053-6-18, 8053-6-12</small>	1587
18. 7. 91	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärm-schutzverordnung – 18. BImSchV) <small>neu: 2129-8-1-18</small>	1588
19. 7. 91	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung <small>7847-11-5-5</small>	1597
23. 7. 91	Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen und von standortbezogenen Zuschlägen im Jahre 1991 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung – LaAV) <small>neu: VI-2-1</small>	1598

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1603
--	------

**Gesetz
über die Förderung einer einjährigen Flächenstilllegung
im Wirtschaftsjahr 1991/92
(Flächenstilllegungsgesetz 1991)**

Vom 22. Juli 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Einführung einer Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 und zum Erlaß von Sondermaßnahmen für dieses Wirtschaftsjahr im Rahmen der Flächenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85.

§ 2

Beihilfegewährung

(1) Die Beihilfe wird Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe nach Maßgabe der in § 1 bezeichneten Rechtsakte auf schriftlichen Antrag gewährt, der bis zum 15. Dezember 1991 zu stellen ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen früheren Endtermin für die Antragstellung zu bestimmen.

(2) Geht der Betrieb oder gehen Flächen des Betriebes auf einen anderen Inhaber über, so hat der Beihilfeberechtigte dafür einzustehen, daß die von ihm nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen auch von jedem neuen Inhaber eingehalten werden.

(3) Der Antragsteller verpflichtet sich mit dem Antrag, für die Dauer der Stilllegung

1. zur Verhinderung der Erosion oder der Auswaschung von Nitraten die Flächen zu begrünen oder auf ihnen eine Selbstbegrünung zuzulassen,
2. die Flächen nicht zu düngen und auf ihnen kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine

ähnlichen Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes auszubringen,

3. auf den Flächen keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
4. den Aufwuchs der Flächen dort zu belassen,
5. auf den Flächen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen,
6. kein Grünland in Ackerfläche umzuwandeln.

Stellt der Antragsteller den Antrag erst nach Beginn des Stilllegungszeitraums, so erklärt er mit dem Antrag, daß er seit Beginn des Stilllegungszeitraums keine Handlung oder Unterlassung entgegen Satz 1 vorgenommen hat.

(4) Auf die stillgelegten Flächen bezogene sonstige Rechtspflichten, insbesondere naturschutzrechtliche Pflichten, bleiben unberührt.

(5) Die stillgelegten Flächen gelten nicht als landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435).

§ 3

Höhe der Beihilfe

(1) Die Beihilfe beträgt 240 Deutsche Mark je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl von 10, darüber hinaus 13 Deutsche Mark je Hektar für jeden nachgewiesenen zusätzlichen Ertragsmeßzahlpunkt, höchstens jedoch 1059 Deutsche Mark je Hektar. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle der Ertragsmeßzahl die Ackerzahl.

(2) Übersteigt die stillgelegte Gesamtfläche in einem Betrieb die Größe von 50 Hektar, so vermindert sich die Höhe der Beihilfe je Hektar im Bereich von über 50 bis 100

Hektar um 25 vom Hundert, im Bereich über 100 Hektar um 50 vom Hundert.

§ 4

Aufbringen der Mittel

Der Bund trägt die nach den in § 1 bezeichneten Rechtsakten zu gewährenden Geldleistungen, soweit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sie nicht trägt.

§ 5

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. ergänzende Voraussetzungen der Beihilfegewährung, soweit sie nach den Vorschriften der in § 1 bezeichneten Rechtsakte bestimmt oder bestimmbar sind,
2. das Verfahren der Beihilfegewährung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der in § 1 bezeichneten Rechtsakte, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann bestimmt werden, daß eine Marktordnungsstelle an der Durchführung mitwirkt.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 6

Rücknahme, Widerruf, Erstattung

(1) Soweit Rechtsakte nach § 1 nichts anderes vorschreiben, sind

1. rechtswidrige Bewilligungsbescheide, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, zurückzunehmen; die dem § 48 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sind anzuwenden;
2. rechtmäßige Bewilligungsbescheide, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, zu widerrufen, soweit
 - a) eine Voraussetzung für den Erlass des Bescheides nachträglich entfallen ist,
 - b) eine Auflage nicht eingehalten worden ist,
 - c) eine vom Beihilfeberechtigten eingegangene Verpflichtung nicht oder nicht mehr erfüllt wird oder
 - d) der Antragsteller eine unrichtige Erklärung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 abgegeben hat;

der Bescheid ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen; die dem § 48 Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sind anzuwenden.

(2) Der Empfänger einer Beihilfe trägt in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der zuständigen Behörde gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt.

(3) Zu erstattende Beträge sind vom Empfänger zurückzuzahlen. Sie sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten hat und er den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Erstattete Beträge leitet das Land einschließlich der Zinsen an den Bund weiter. Die an den Bund weiterzuleitenden Beträge werden vom Land in Höhe von 2 vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats an verzinst.

(5) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

§ 7

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Wer eine Beihilfe beantragt oder erhalten hat, sowie im Falle der Rechtsnachfolge jeder neue Inhaber des Betriebes oder der Flächen hat dem Bundesrechnungshof oder der für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der in § 1 bezeichneten Rechtsakte dieses Gesetzes und der auf Grund des § 5 erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Personen, die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften nach Satz 1 beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude und Räume des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen und die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 einer dort genannten Verpflichtung nicht nachkommt, (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder Unterlagen nicht vorlegt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung
zur Änderung lebensmittelrechtlicher und fleischhygienerechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften
Vom 15. Juli 1991

Der Bundesminister für Gesundheit verordnet auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) unter Berücksichtigung des § 51 Abs. 1 a, 3 und 4 und des § 53 Abs. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 118) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie auf Grund des § 5 Nr. 1 bis 4, des § 8 Abs. 2, des § 9 Abs. 7 und des § 13 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649) unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 118) geändert worden ist, hinsichtlich des § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, jeweils in Verbindung mit dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530):

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung**

§ 5 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1984 (BGBl. I S. 1251), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 1988 (BGBl. I S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „§ 52 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Worte „§ 51 Abs. 1 a, 2 und 3“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Nach § 51 Abs. 1 a, 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, sofern er Stoffe zugeführt oder Lebensmittel in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht hat. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig, soweit nicht Satz 2 anzuwenden ist.“

Artikel 2

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

§ 18 der Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 1988 (BGBl. I S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Eingangs wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 Nr. 18“ ersetzt durch die Angabe „§ 29 Abs. 2 Nr. 3“.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. § 7 Abs. 1 oder 2 Fleisch für den innerstaatlichen Verkehr gewinnt, zubereitet oder behandelt.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Juli 1991

Der Bundesminister für Gesundheit
Gerda Hasselfeldt

**Zweite Verordnung
zur vorläufigen Regelung
der Geld- und Sachbezüge und der Heilfürsorge der Soldaten,
die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten
(Zweite Wehrsold-Übergangsverordnung – 2. WSÜV)**

Vom 18. Juli 1991

Auf Grund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 17 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1144) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zum Wehrdienst einberufen wurden und ihn dort ableisten. Eine Ableistung in diesem Gebiet liegt auch dann vor, wenn der Soldat vorübergehend in das übrige Bundesgebiet kommandiert wird. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Soldaten, die nicht wehrpflichtig sind und zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden.

§ 2

Bezüge und Heilfürsorge

(1) Die in § 1 genannten Soldaten erhalten Wehrsold und die sonstigen Leistungen nach den Vorschriften des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), und der hierzu erlassenen Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1018), soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten nach § 6 Satz 2 des Wehrsoldgesetzes in Verbindung mit

den §§ 14 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages genannten Maßgaben zum Bundesversorgungsgesetz entsprechend anzuwenden. Der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesanzeiger bekanntgegebene Vomhundert- und der Veränderungstermin gelten entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wehrsold-Übergangsverordnung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2692) außer Kraft.

(2) Die für Wehrpflichtige geltenden Vorschriften der

- a) Ordnung Nr. 005/9/001 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die Besoldung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Besoldungsordnung – vom 12. Oktober 1982, zuletzt geändert durch die Grundsatzentscheidung des Ministers für Abrüstung und Verteidigung vom 1. September 1990,
- b) Ordnung Nr. 005/9/003 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die soziale Versorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Versorgungsordnung – vom 1. September 1982, zuletzt geändert durch die Grundsatzentscheidung des Ministers für Abrüstung und Verteidigung vom 6. Juli 1990, soweit sie die Heilfürsorge betrifft,

treten mit Ablauf des 29. Juni 1991 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

**Verordnung
zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen
(ChemOHKW-BußgeldV)**

Vom 18. Juli 1991

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 67 S. 1), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe ohne oder unter Nichtbeachtung einer Einfuhrlizenz in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt,
2. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt,
3. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe ausführt,
4. Artikel 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 der Verordnung (EWG)

Nr. 594/91 dort genannte Stoffe über den dort zugelassenen Umfang hinaus herstellt,

5. Artikel 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe über den dort zugelassenen Umfang hinaus in den Verkehr bringt oder für eigene Zwecke verwendet,
6. Artikel 11 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 den Erwerb des dort bezeichneten Rechts der Kommission nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
7. Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 die vorgeschriebenen Angaben der Kommission oder der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, vom 12. Juli 1990 (BGBl. I S. 1419) tritt am 1. September 1991 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juli 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Achtzehnte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Sportanlagenlärmenschutzverordnung – 18. BImSchV)**

Vom 18. Juli 1991

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.

(2) Sportanlagen sind ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die zur Sportausübung bestimmt sind.

(3) Zur Sportanlage zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.

§ 2

Immissionsrichtwerte

(1) Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden.

(2) Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

- | | | | |
|--|-------------------------------|-----------|--|
| 1. in Gewerbegebieten | | | |
| | tags außerhalb der Ruhezeiten | 65 dB(A), | |
| | tags innerhalb der Ruhezeiten | 60 dB(A), | |
| | nachts | 50 dB(A), | |
| 2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | | | |
| | tags außerhalb der Ruhezeiten | 60 dB(A), | |
| | tags innerhalb der Ruhezeiten | 55 dB(A), | |
| | nachts | 45 dB(A), | |

- | | | | |
|---|-------------------------------|-----------|--|
| 3. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten | | | |
| | tags außerhalb der Ruhezeiten | 55 dB(A), | |
| | tags innerhalb der Ruhezeiten | 50 dB(A), | |
| | nachts | 40 dB(A), | |
| 4. in reinen Wohngebieten | | | |
| | tags außerhalb der Ruhezeiten | 50 dB(A), | |
| | tags innerhalb der Ruhezeiten | 45 dB(A), | |
| | nachts | 35 dB(A), | |
| 5. in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten | | | |
| | tags außerhalb der Ruhezeiten | 45 dB(A), | |
| | tags innerhalb der Ruhezeiten | 45 dB(A), | |
| | nachts | 35 dB(A), | |

(3) Werden bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden in Aufenthaltsräumen von Wohnungen, die baulich aber nicht betrieblich mit der Sportanlage verbunden sind, von der Sportanlage verursachte Geräuschimmissionen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 35 dB(A) tags oder 25 dB(A) nachts festgestellt, hat der Betreiber der Sportanlage Maßnahmen zu treffen, welche die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte sicherstellen; dies gilt unabhängig von der Lage der Wohnung in einem der in Absatz 2 genannten Gebiete.

(4) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 2 tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten; ferner sollen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 3 um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

(5) Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

- | | | | |
|-------------|-------------------------|----------------------|--|
| 1. tags | an Werktagen | 6.00 bis 22.00 Uhr, | |
| | an Sonn- und Feiertagen | 7.00 bis 22.00 Uhr, | |
| 2. nachts | an Werktagen | 0.00 bis 6.00 Uhr | |
| | und | 22.00 bis 24.00 Uhr, | |
| | an Sonn- und Feiertagen | 0.00 bis 7.00 Uhr | |
| | und | 22.00 bis 24.00 Uhr, | |
| 3. Ruhezeit | an Werktagen | 6.00 bis 8.00 Uhr | |
| | und | 20.00 bis 22.00 Uhr, | |
| | an Sonn- und Feiertagen | 7.00 bis 9.00 Uhr, | |
| | | 13.00 bis 15.00 Uhr | |
| | und | 20.00 bis 22.00 Uhr. | |

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

(6) Die Art der in Absatz 2 bezeichneten Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Anlagen sowie Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 2 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen baulichen Entwicklung des Gebietes auszugehen.

(7) Die von der Sportanlage oder den Sportanlagen verursachten Geräuschimmissionen sind nach dem Anhang zu dieser Verordnung zu ermitteln und zu beurteilen.

§ 3

Maßnahmen

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 2 Abs. 1 hat der Betreiber insbesondere

1. an Lautsprecheranlagen und ähnlichen Einrichtungen technische Maßnahmen, wie dezentrale Aufstellung von Lautsprechern und Einbau von Schallpegelbegrenzern, zu treffen,
2. technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie die Verwendung lärmgeminderter oder lärmmindernder Ballfangzäune, Bodenbeläge, Schallschutzwände und -wälle, zu treffen,
3. Vorkehrungen zu treffen, daß Zuschauer keine übermäßig lärmerzeugenden Instrumente wie pyrotechnische Gegenstände oder druckgasbetriebene Lärmfanfaren verwenden, und
4. An- und Abfahrtswege und Parkplätze durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so zu gestalten, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

§ 4

Weitergehende Vorschriften

Weitergehende Vorschriften, vor allem zum Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutz besonders empfindlicher Gebiete, bleiben unberührt.

§ 5

Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde soll von Nebenbestimmungen zu erforderlichen Zulassungsentscheidungen und Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung ab-

sehen, wenn die von der Sportanlage ausgehenden Geräusche durch ständig vorherrschende Fremdgeräusche nach Nummer 1.4 des Anhangs überlagert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach § 2 Abs. 1 außer der Festsetzung von Nebenbestimmungen zu erforderlichen Zulassungsentscheidungen oder der Anordnung von Maßnahmen nach § 3 für Sportanlagen Betriebszeiten (ausgenommen für Freibäder von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr) festsetzen; hierbei sind der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sowie die Gewährleistung einer sinnvollen Sportausübung auf der Anlage gegeneinander abzuwägen.

(3) Die zuständige Behörde soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, soweit der Betrieb einer Sportanlage dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen dient. Dient die Anlage auch der allgemeinen Sportausübung, sind bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen zuzurechnenden Teilzeiten nach Nummer 1.3.2.3 des Anhangs außer Betracht zu lassen; die Beurteilungszeit wird um die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen tatsächlich zuzurechnenden Teilzeiten verringert. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Sportanlagen, die der Sportausbildung im Rahmen der Landesverteidigung dienen.

(4) Bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war – errichtet waren, soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB(A) überschritten werden; dies gilt nicht an den in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Immissionsorten.

(5) Die zuständige Behörde soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn infolge des Betriebs einer oder mehrerer Sportanlagen bei seltenen Ereignissen nach Nummer 1.5 des Anhangs Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2

1. die Geräuschimmissionen außerhalb von Gebäuden die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten:

tags außerhalb der Ruhezeiten	70 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	65 dB(A),
nachts	55 dB(A)

und

2. einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die nach Nummer 1 für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

(6) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet soll die zuständige Behörde für die Durchführung angeordneter Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 und 2 eine Frist setzen, die bis zu zehn Jahre betragen kann.

(7) Im übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung soll die zuständige Behörde bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung baurechtlich genehmigt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war – errichtet waren, für die Durchführung angeordneter Maß-

nahmen nach § 3 Nr. 1 und 2 eine angemessene Frist gewähren.

ten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 6

**Zugänglichkeit
der Norm- und Richtlinienblätter**

Die in den Nummern 2.1, 2.3, 3.1 und 3.2 des Anhangs genannten DIN-Normblätter und VDI-Richtlinien sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genann-

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juli 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren

1. Allgemeines

1.1 Zuzurechnende Geräusche

Den Sportanlagen sind folgende bei bestimmungsgemäßer Nutzung auftretende Geräusche zuzurechnen:

- a) Geräusche durch technische Einrichtungen und Geräte,
- b) Geräusche durch die Sporttreibenden,
- c) Geräusche durch die Zuschauer und sonstigen Nutzer,
- d) Geräusche, die von Parkplätzen auf dem Anlagengelände ausgehen.

Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen sind bei der Beurteilung gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und nur zu berücksichtigen, sofern sie nicht selten auftreten (Nr. 1.5) und im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage den vorhandenen Pegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Hierbei ist das Berechnungsverfahren der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) sinngemäß anzuwenden.

1.2 Maßgeblicher Immissionsort

Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung;
- b) bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen;
- c) bei mit der Anlage baulich aber nicht betrieblich verbundenen Wohnungen in dem am stärksten betroffenen, nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Raum.

Einzelheiten hierzu sind in Nr. 3.2.2.1 geregelt.

1.3 Ermittlung der Geräuschimmission

1.3.1 Beurteilungspegel, einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen

Der Beurteilungspegel L_r kennzeichnet die Geräuschimmission während der Beurteilungszeit nach Nr. 1.3.2. Er wird gemäß Nr. 1.6 mit den Immissionsrichtwerten verglichen.

Der Beurteilungspegel wird gebildet aus dem für die jeweilige Beurteilungszeit ermittelten Mittelungspegel $L_{A,m}$ und gegebenenfalls den Zuschlägen K_I für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen nach Nr. 1.3.3 und K_T für Ton- und Informationshaltigkeit nach Nr. 1.3.4.

Für die Beurteilung einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen wird deren Maximalpegel $L_{A,max}$ herangezogen.

Für die Beurteilung von Geräuschen bei neu zu errichtenden Sportanlagen sind die Geräuschimmissionen nach dem in Nr. 2 beschriebenen Prognoseverfahren, bei bestehenden Sportanlagen in der Regel nach Nr. 3 durch Messung zu bestimmen.

1.3.2 Beurteilungszeiten T_r

1.3.2.1 Werktags

An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen

tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden,

tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,

nachts (22 bis 6 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

1.3.2.2 Sonn- und feiertags

An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen

tags außerhalb der Ruhezeiten (9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 9 Stunden,

tags während der Ruhezeiten (7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,

nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

Beträgt die gesamte Nutzungszeit der Sportanlage oder Sportanlagen zusammenhängend weniger als 4 Stunden und fallen mehr als 30 Minuten der Nutzungszeit in die Zeit von 13 bis 15 Uhr, gilt als Beurteilungszeit ein Zeitabschnitt von 4 Stunden, der die volle Nutzungszeit umfaßt.

1.3.2.3 Teilzeiten T_i

Treten während einer Beurteilungszeit unterschiedliche Emissionen, jeweils unter Einschluß der Impulshaltigkeit, auffälliger Pegeländerungen, der Ton- und Informationshaltigkeit sowie kurzzeitiger Geräuschspitzen, auf, ist zur Ermittlung der Geräuschmission während der gesamten Beurteilungszeit diese in geeigneter Weise in Teilzeiten T_i aufzuteilen, in denen die Emissionen im wesentlichen gleichartig sind. Eine solche Unterteilung ist z. B. bei zeitlich abgrenzbarem unterschiedlichem Betrieb der Sportanlage erforderlich.

1.3.3 Zuschlag $K_{i,j}$ für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen

Enthält das zu beurteilende Geräusch während einer Teilzeit T_i der Beurteilungszeit nach Nr. 1.3.2 Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen, wie z. B. Aufprallgeräusche von Bällen, Geräusche von Startpistolen, Trillerpfeifen oder Signalgebern, ist für diese Teilzeit ein Zuschlag $K_{i,j}$ zum Mittelungspegel $L_{Am,i}$ zu berücksichtigen.

Bei Geräuschen durch die menschliche Stimme ist, soweit sie nicht technisch verstärkt sind, kein Zuschlag $K_{i,j}$ anzuwenden.

Treten die Impulse und/oder auffälligen Pegeländerungen in der Teilzeit T_i im Mittel höchstens einmal pro Minute auf, sind neben dem Mittelungspegel $L_{Am,i}$ der mittlere Maximalpegel $\bar{L}_{AFmax,i}$ (energetischer Mittelwert) und die mittlere Anzahl n pro Minute der Impulse und/oder auffälligen Pegeländerungen zu bestimmen. Der Zuschlag $K_{i,j}$ beträgt dann:

$$K_{i,j} = 10 \lg \left(1 + n/12 \cdot 10^{0,1(\bar{L}_{AFmax,i} - L_{Am,i})} \right) \text{ dB(A)} \quad (1)$$

Sofern Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen in der Teilzeit T_i mehr als einmal pro Minute auftreten, ist der Wirkpegel $L_{AFM,i}$ nach dem Taktmaximalverfahren mit einer Taktzeit von 5 Sekunden zu bestimmen. Dieser beinhaltet bereits den Zuschlag $K_{i,j}$ für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen ($L_{Am,i} + K_{i,j} = L_{AFM,i}$). Bei Anlagen, die Geräuschmissionen mit Impulsen und/oder auffälligen Pegeländerungen in der Teilzeit T_i mehr als einmal pro Minute hervorrufen und vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war – errichtet waren, ist für die betreffende Teilzeit ein Abschlag von 3 dB(A) zu berücksichtigen.

1.3.4 Zuschlag $K_{T,i}$ für Ton- und Informationshaltigkeit

Wegen der erhöhten Belästigung beim Mithören ungewünschter Informationen ist je nach Auffälligkeit in den entsprechenden Teilzeiten T_i ein Informationszuschlag $K_{Inf,i}$ von 3 dB oder 6 dB zum Mittelungspegel $L_{Am,i}$ zu addieren. $K_{Inf,i}$ ist in der Regel nur bei Lautsprecherdurchsagen oder bei Musikwiedergaben anzuwenden. Ein Zuschlag von 6 dB ist zu wählen, wenn Lautsprecherdurchsagen gut verständlich oder Musikwiedergaben deutlich hörbar sind.

Heben sich aus dem Geräusch von Sportanlagen Einzeltöne heraus, ist ein Tonzuschlag $K_{Ton,i}$ von 3 dB oder 6 dB zum Mittelungspegel $L_{Am,i}$ für die Teilzeiten hinzuzurechnen, in denen die Töne auftreten. Der Zuschlag von 6 dB gilt nur bei besonderer Auffälligkeit der Töne. In der Regel kommen tonhaltige Geräusche bei Sportanlagen nicht vor.

Die hier genannten Zuschläge sind so zusammenzufassen, daß der Gesamtzuschlag auf maximal 6 dB begrenzt bleibt:

$$K_{T,i} = K_{Inf,i} + K_{Ton,i} \leq 6 \text{ dB(A)} \quad (2)$$

1.3.5 Bestimmung der Beurteilungspegel

Die Beurteilungspegel werden für die Beurteilungszeit T_r unter Berücksichtigung der Zuschläge $K_{i,j}$ für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen und $K_{T,i}$ für Ton- und Informationshaltigkeit nach Gleichung (3) ermittelt:

$$L_r = 10 \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_i T_i \cdot 10^{0,1(L_{Am,i} + K_{i,j} + K_{T,i})} \right] \text{ dB(A)} \quad (3)$$

mit

a) für den Tag außerhalb der Ruhezeiten

an Werktagen

$$T_r = \sum_i T_i = 12 \text{ h,}$$

an Sonn- und Feiertagen

$$T_r = \sum_i T_i = 9 \text{ h,}$$

b) für den Tag innerhalb der Ruhezeiten $T_r = \sum_i T_i = 2 \text{ h}$,

c) für die Nacht $T_r = \sum_i T_i = 1 \text{ h}$

und $L_{Am,i}$, $K_{i,l}$ und $K_{T,i}$ die Mittelungspegel und Zuschläge für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen oder der Abschlag nach Nr. 1.3.3 sowie der Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach Nr. 1.3.4 während der zugehörigen Teilzeiten T_i .

Im Falle von Nr. 1.3.2.2 Satz 2 beträgt $T_r = 4$ Stunden.

Zur Bestimmung der Beurteilungszeit T_r im Falle von § 5 Abs. 3 sind die Beurteilungszeiten nach Buchstaben a, b oder c um die außer Betracht zu lassenden Teilzeiten T_i nach Nr. 1.3.2.3 (tatsächliche Nutzungszeit) zu kürzen.

1.4 Ständig vorherrschende Fremdgeräusche

Fremdgeräusche sind Geräusche am Immissionsort, die unabhängig von dem Geräusch der zu beurteilenden Anlage oder Anlagen auftreten.

Sie sind dann als ständig vorherrschend anzusehen, wenn der Mittelungspegel des Anlagengeräusches gegebenenfalls zuzüglich der Zuschläge für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen in mehr als 95% der Nutzungszeit vom Fremdgeräusch übertroffen wird.

1.5 Seltene Ereignisse

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.

1.6 Vergleich des Beurteilungspegels mit dem Immissionsrichtwert

Der durch Prognose nach Nr. 2 ermittelte Beurteilungspegel nach Nr. 1.3.5 ist direkt mit den Immissionsrichtwerten nach § 2 der Verordnung zu vergleichen.

Wird der Beurteilungspegel durch Messung nach Nr. 3 ermittelt, ist zum Vergleich mit den Immissionsrichtwerten nach § 2 der Verordnung der um 3 dB(A) verminderte Beurteilungspegel nach Nr. 1.3.4 heranzuziehen.

2. Ermittlung der Geräuschimmission durch Prognose

2.1 Grundlagen

Der Mittelungspegel L_{Am} ist in Anlehnung an VDI-Richtlinie 2714 „Schallausbreitung im Freien“ (Januar 1988) und Entwurf VDI-Richtlinie 2720/1 „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“ (November 1987) zu berechnen.

Für die Berechnung der Mittelungspegel werden für alle Schallquellen die mittleren Schalleistungspegel $L_{WA,m}$, die Einwirkzeiten, die Raumwinkelmaße, gegebenenfalls die Richtwirkungsmaße, die Koordinaten der Schallquellen und der Immissionsorte, die Lage und Abmessungen von Hindernissen und außerdem für schallabstrahlende Außenbauteile von Gebäuden die Flächen S und die bewerteten Bauschalldämm-Maße R'_w benötigt.

Als Eingangsdaten für die Berechnung können Meßwerte oder Erfahrungswerte, soweit sie auf den Meßvorschriften dieses Anhangs beruhen, verwendet werden. Wenn aufgrund besonderer Vorkehrungen eine im Vergleich zu den Erfahrungswerten weitergehende dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, können die der Lärminderung entsprechenden Korrekturwerte bei den Eingangsdaten berücksichtigt werden.

Der Mittelungspegel der Geräusche, die von den der Anlage zuzurechnenden Parkflächen ausgehen, ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBli.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Bei der Bestimmung der Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde ist, sofern keine genaueren Zahlen vorliegen, von bei vergleichbaren Anlagen gewonnenen Erfahrungswerten auszugehen. Die Richtlinien sind zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21.

Der Beurteilungspegel für den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBli.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Die Richtlinien sind zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21.

2.2 Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen

Wenn sich Schallquellen in einem Gebäude befinden, ist jedes Außenhauetelement des Gebäudes als eine Schallquelle zu betrachten. Der durch ein Außenhauetelement ins Freie abgestrahlte Schalleistungspegel $L_{WA,m}$ ist

aus dem mittleren Innenpegel $L_{m,innen}$ im Raum, den es nach außen abschließt, in ca. 1 m Abstand von dem Element, aus seiner Fläche S (in m^2) und aus seinem bewerteten Bauschalldämm-Maß R'_w nach der Gleichung

$$L_{WAm} = L_{m,innen} + 10 \lg(S) - R'_w - 4 \text{ dB} \quad (4)$$

zu berechnen. Für den mittleren Innenpegel kann von Meß- oder Erfahrungswerten ausgegangen werden. Er kann für einen Raum aus dem Schalleistungspegel $L_{WAm,innen}$ aller Schallquellen im Raum zusammen nach der Gleichung

$$L_{m,innen} = L_{WAm,innen} + 10 \lg(T/V) + 14 \text{ dB} = L_{WAm,innen} - 10 \lg(A/4) \quad (5)$$

berechnet werden, worin T die Nachhallzeit (in s) bei mittleren Frequenzen, V das Volumen (in m^3) und A die äquivalente Absorptionsfläche des Raumes (in m^2) bei mittleren Frequenzen ist.

Für Öffnungen ist das bewertete Bauschalldämm-Maß mit Null anzusetzen.

2.3 Schallausbreitungsrechnung

Die Rechnung ist für jede Schallquelle entsprechend VDI-Richtlinie 2714, Abschnitt 3 bis 7, und Entwurf VDI-Richtlinie 2720/1, Abschnitt 3, durchzuführen. Bei den frequenzabhängigen Einflüssen ist von einer Frequenz von 500 Hz auszugehen.

Werden bei der Schallausbreitungsrechnung Abschirmungen berücksichtigt, ist nach Entwurf VDI-Richtlinie 2720/1, Abschnitt 3.1, gegebenenfalls eine feinere Zerlegung in Einzelschallquellen als nach VDI-Richtlinie 2714, Abschnitte 3.3 und 3.4, erforderlich.

Reflexionen, die nicht bereits im Raumwinkelmaß enthalten sind, sind nach VDI-Richtlinie 2714, Abschnitt 7.1, durch die Annahme von Spiegelschallquellen zu berücksichtigen.

Der Mittelungspegel $L_{Am}(s_m)$ von einer Schallquelle an einem Immissionsort im Abstand s_m von ihrem Mittelpunkt ist nach Gleichung (6) zu berechnen:

$$L_{Am}(s_m) = L_{WAm} + DI + K_o - D_s - D_L - D_{BM} - D_e \quad (6)$$

Die Bedeutung der einzelnen Glieder in Gleichung (6) ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Eigenabschirmung von Gebäuden ist in Anlehnung an VDI-Richtlinie 2714, Abschnitt 5.1, durch das Richtwirkungsmaß zu berücksichtigen. Mit $DI \leq -10 \text{ dB}$ für die dem Immissionsort abgewandte Seite darf jedoch nur gerechnet werden, wenn sich ihr gegenüber keine reflektierenden Flächen (z. B. Wände von Gebäuden) befinden.

Das Boden- und Meteorologie-Dämpfungsmaß D_{BM} ist nach VDI-Richtlinie 2714, Abschnitt 6.3, Gleichung (7), anzusetzen.

Die Einfügungsdämpfungsmaße D_e von Abschirmungen sind nach Entwurf VDI-Richtlinie 2720/1, Abschnitt 3, zu berechnen. Dabei ist in Gleichung (5) dieser Richtlinie $C_2 = 20$ zu setzen. Der Korrekturfaktor für Witterungseinflüsse ist für alle Anlagen nach Abschnitt 3.4.3, Gleichung (7a), zu berechnen.

Tabelle 1: Bedeutung der Glieder in Gleichung (6)

Größe	Bedeutung	Fundstelle
L_{WAm}	mittlerer Schalleistungspegel	VDI-Richtlinie 2714
DI	Richtwirkungsmaß	Abschnitt 5.1
K_o	Raumwinkelmaß	Abschnitt 5.2, Gleichung (3) oder Tabelle 2
D_s	Abstandsmaß	Abschnitt 6.1, Gleichung (4)
D_L	Luftabsorptionsmaß	Abschnitt 6.2, Gleichung (5) in Verbindung mit Tabelle 3
D_{BM}	Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß	Abschnitt 6.3, Gleichung (7)
		VDI-Richtlinie 2720/1
D_e	Einfügungsdämpfungsmaß von Schallschirmen	Abschnitt 3

2.4 Bestimmung des Mittelungspegels $L_{Am,i}$ sowie der Zuschläge $K_{I,i}$ und $K_{T,i}$ in der Teilzeit T_i

Zur Bestimmung des Mittelungspegels $L_{Am,i}$ in der Teilzeit T_i sind die nach Gleichung (6) bestimmten Mittelungspegel aller einwirkenden Schallquellen energetisch zu addieren. Die Zuschläge $K_{I,i}$ für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen und $K_{T,i}$ für Ton- und Informationshaltigkeit sind entsprechend Nr. 1.3.3 und Nr. 1.3.4 nach Erfahrungswerten zu bestimmen.

2.5 Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen

Wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen zu erwarten sind, ist die Berechnung nach Nr. 2.3 statt mit den mittleren Schalleistungspegeln aller Schallquellen mit den maximalen Schalleistungspegeln $L_{WAm_{max}}$ der Schallquellen mit kurzzeitigen Geräuschspitzen zu wiederholen.

3. Ermittlung der Geräuschimmission durch Messung

3.1 Meßgeräte

Bei Messungen dürfen Schallpegelmessgerätschaften der Klasse 1 nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981, oder DIN IEC 804, Ausgabe Januar 1987, verwendet werden, die zusätzlich die Anforderungen des Entwurfes DIN 45657, Ausgabe Juli 1989, erfüllen. Schallpegelmessgerätschaften müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.2 Meßverfahren und Auswertung

3.2.1 Meßwertarten

Meßgröße ist der A-bewertete mit der Zeitwertung F ermittelte Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$ nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981. Der Mittelungspegel L_{Am} wird nach DIN 45641, Ausgabe Juni 1990, aus dem zeitlichen Verlauf des Schalldruckpegels oder mit Hilfe von Schallpegelmessgerätschaften nach DIN IEC 804, Ausgabe Januar 1987, gebildet.

Im Falle von Nr. 1.3.3 sind neben dem Mittelungspegel L_{Am} die Maximalpegel L_{AFmax} der Impulse und/oder auffälligen Pegeländerungen oder aus den im 5-s-Takt ermittelten Taktmaximalpegeln $L_{AFT,5}$ nach DIN 45641, Ausgabe Juni 1990, der Wirkpegel L_{AFTm} zu bestimmen.

Für die Beurteilung einzelner, kurzzeitiger Geräuschspitzen ist der Maximalpegel L_{AFmax} heranzuziehen.

3.2.2 Ort und Zeit der Messungen

Es ist an den in Nr. 3.2.2.1 genannten Orten und zu den in Nr. 3.2.2.2 genannten Zeiten zu messen.

3.2.2.1 Ort der Messungen

Der Ort der Messungen ist entsprechend Nr. 1.2 zu wählen. Ergänzend gilt:

- Bei bebauten Flächen kann abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.2 Buchstabe a das Mikrofon an einem geeigneten Ersatzmeßpunkt (z. B. in einer Baulücke neben dem betroffenen Gebäude) möglichst in Höhe des am stärksten betroffenen Fensters aufgestellt werden, insbesondere wenn der Bewohner nicht informiert oder nicht gestört werden soll.
- Bei unbebauten Flächen ist in mindestens 3 m Höhe über dem Erdboden zu messen. Besondere Gründe bei der nach Nr. 1.2 erforderlichen Auswahl des am stärksten betroffenen Randes der Fläche (z. B. Abschattung durch Mauern, Hanglage, geplante hohe Wohngebäude) sind im Meßprotokoll anzugeben.
- Sind Messungen in Wohnungen durchzuführen, die mit der zu beurteilenden Anlage baulich aber nicht betrieblich verbunden sind, ist in den Räumen bei geschlossenen Türen und Fenstern und bei üblicher Raumausstattung mindestens 0,4 m von den Begrenzungsflächen entfernt zu messen. Die Messung ist an mehreren Stellen im Raum, in der Regel an den bevorzugten Aufenthaltsplätzen, durchzuführen, und die gemessenen Mittelungspegel sind entsprechend Gleichung (7) in Nr. 3.2.2.2 energetisch zu mitteln.

3.2.2.2 Zeit und Dauer der Messungen

Zeit und Dauer der Messungen haben sich an den für die zu beurteilende Anlage kennzeichnenden Nutzungen unter Berücksichtigung aller nach Nr. 1.1 zuzurechnenden Geräusche zu orientieren. Dabei sollen die bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Anlage auftretenden Emissionen, gegebenenfalls getrennt für Teilzeiten T_i mit unterschiedlichen Emissionen, erfaßt werden.

Die Meßdauer ist nach der Regelmäßigkeit des Pegelverlaufs zu bestimmen. Bei Nutzungszyklen soll sich die Meßdauer für eine Messung mindestens über einen typischen Geräuschzyklus erstrecken.

Treten am Meßort Fremdgeräusche auf, ist grundsätzlich nur dann zu messen, wenn erwartet werden kann, daß der Mittelungspegel des Fremdgeräusches während der Meßdauer um mindestens 6 dB(A) unter dem Mittelungspegel des Anlagengeräusches liegt. Ist das Fremdgeräusch unterbrochen und ist in diesen Zeiten das Anlagengeräusch pegelbestimmend, ist in den Pausenzeiten zu messen.

Bei Abständen zwischen Quelle und Immissionsort ab 200 m sind die Messungen in der Regel bei Mitwind durchzuführen. Die Mitwindbedingung ist erfüllt, wenn der Wind von der Anlage in Richtung Meßort in einem Sektor bis zu $\pm 60^\circ$ weht und wenn die Windgeschwindigkeit im Bereich weitgehend ungestörter Windströmung

gen (z. B. auf freiem Feld) in ca. 5 m Höhe etwa zwischen 1 m/s und 3 m/s liegt. Im Verlauf der Messungen ist darauf zu achten, daß die am Mikrofon auftretenden Windgeräusche die Meßergebnisse nicht beeinflussen.

Bei außergewöhnlichen Wetterbedingungen sollen keine Schallpegelmessungen vorgenommen werden. Außergewöhnliche Wetterbedingungen können beispielsweise stärkerer Regen, Schneefall, größere Windgeschwindigkeit, gefrorener oder schneebedeckter Boden sein.

In der Regel sind an jedem Meßort drei unabhängige Messungen durchzuführen und die Mittelungspegel $L_{Am,k}$ aus diesen Messungen nach Gleichung (7) zu mitteln (energetische Mittelung):

$$L_{Am} = 10 \lg \left[\frac{1}{3} \sum_{k=1}^3 10^{0,1 L_{Am,k}} \right] \text{ dB(A)} \quad (7).$$

Sofern aus vorliegenden Erkenntnissen bekannt ist, daß der Schwankungsbereich der Mittelungspegel der zu beurteilenden Geräuschimmissionen in der Beurteilungszeit kleiner ist als 3 dB(A), genügt eine einmalige Messung. Dies gilt auch, wenn der aus dem Meßwert für die Geräuschimmission bestimmte Beurteilungspegel um mehr als 6 dB(A) unter oder über dem geltenden Immissionsrichtwert liegt.

Wenn bei regulärer Nutzung der Anlage innerhalb der Beurteilungszeit der Schwankungsbereich der Mittelungspegel $L_{Am,k}$ aus den drei Einzelmessungen größer ist als 6 dB(A), ist zu prüfen, ob durch getrennte Erfassung von Teilzeiten der Schwankungsbereich auf weniger als 6 dB(A) verringert werden kann. In diesem Fall erfolgt die Bestimmung des Mittelungspegels für jede einzeln erfaßte Teilzeit nach Gleichung (7) aus drei Einzelmessungen. Andernfalls sind an fünf verschiedenen Meßterminen die Mittelungspegel $L_{Am,k}$ zu bestimmen und nach Gleichung (8) energetisch zu mitteln:

$$L_{Am} = 10 \lg \left[\frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 10^{0,1 L_{Am,k}} \right] \text{ dB(A)} \quad (8).$$

Im Falle von Nr. 1.3.3 Abs. 4 gelten Gleichung (7) und (8) für L_{AFTm} entsprechend.

3.3 Meßprotokoll

Die Meßwerte sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muß eine eindeutige Bezeichnung der Meßorte (Lageplan) und die erforderlichen Angaben über Nutzungsarten und -dauern, Meßzeit und Meßdauer, Wetterlage, Geräuschquellen, Einzeltöne, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit, auffällige Pegeländerungen, Fremdgeräusche und verwendete Meßgeräte oder Meßketten sowie gegebenenfalls über Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Meßsicherheit bei Verwendung von Meßketten enthalten.

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 19. Juli 1991

Auf Grund des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1034) wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „eingefügt“ die Worte „und zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 vom 13. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 150 S. 35) geändert“ eingefügt und die Worte „nach Maßgabe des Artikels 3a Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84“ durch die Worte „nach Maßgabe des Artikels 3a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die vorläufige spezifische Referenzmenge entspricht der um 15 vom Hundert gekürzten Milchmenge, für die der Prämienspruch nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 fortbestand oder erworben wurde; Artikel 3a Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 bleibt unberührt.“
 - cc) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Sofern nach den bis zum 26. Juli 1991 geltenden Vorschriften eine spezifische Anlieferungs-Referenzmenge bereits zugeteilt worden ist, berechnet der Käufer die spezifische Anlieferungs-Referenzmenge nach Satz 2 ohne Antrag neu.“
 - dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1a und 3a Satz 3 werden jeweils die Worte „vor Ablauf des achten Zwölfmonatszeitraumes“ gestrichen und die Worte „, wenn der Übergang vor Ablauf der in den in § 1 genannten Rechtsakten insoweit vorgesehenen Fristen erfolgt.“ angefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die übergewende Referenzmenge wird, soweit sie nach § 6a festgesetzt worden ist, zugunsten der Gemeinschaftsreserve freigesetzt, wenn der Übergang vor Ablauf der in den in § 1 genannten Rechtsakten insoweit vorgesehenen Fristen erfolgt.“
3. In § 7a Abs. 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Frist“ die Worte „, während des achten Zwölfmonatszeitraumes jedoch bis zum 31. Dezember 1991,“ eingefügt.
4. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1983“ durch die Worte „innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Fristen oder nach den dort vorgeschriebenen Terminen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Milch-Garantiemengen-Verordnung gilt vom 27. Januar 1992 an wieder in ihrer am 26. Juli 1991 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 19. Juli 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zur Gewährung von Anpassungshilfen
und von standortbezogenen Zuschlägen im Jahre 1991
für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung – LaAV)**

Vom 23. Juli 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Erster Abschnitt
Anpassungshilfen

§ 1

Zweck der Anpassungshilfen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können zur Verringerung der Auswirkungen des Preisbruchs bei Erzeugnissen der Landwirtschaft und Binnenfischerei beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in der Landwirtschaft und der Binnenfischerei im ersten und zweiten Halbjahr 1991 Anpassungshilfen gewährt werden.

(2) Die im ersten und zweiten Halbjahr 1991 gewährten Anpassungshilfen sind ausschließlich zur Finanzierung von Betriebsmitteln (Material und produktive Leistungen) und Aufwendungen für Auszubildende gemäß Nummer 5 der Erläuterungen zu Anlage 2 der Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung von Anpassungshilfen im 1. Halbjahr 1991 und von standortbezogenen Zuschlägen im Jahre 1991 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 22. März 1991 (BAz. S. 2374) im jeweiligen Halbjahr zu verwenden.

§ 2

Begünstigte

(1) Anpassungshilfen können gewährt werden

1. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften oder Tierbestände halten, sowie
2. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften, die ein Unternehmen der Binnenfischerei bewirtschaften, das der Speisefischerzeugung dient.

(2) Anpassungshilfen können nur natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften nach Absatz 1 gewährt werden, die ihren Betriebssitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem in § 3

des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben. Als Betriebssitz gilt der Ort, an dem Wirtschaftsgebäude vorhanden sind, von denen aus die landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet oder in denen Tiere gehalten werden oder in denen oder von denen aus die Speisefischerzeugung betrieben wird.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind

1. juristische Personen als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt,
2. juristische Personen, deren Unternehmen sich in Auflösung nach § 41 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) mit Änderungen fortgilt, in der jeweils geltenden Fassung befindet,
3. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften nach Absatz 1, deren begünstigungsfähige Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft und Arbeitskräfteinheiten in der Binnenfischerei nach § 4 Abs. 2 einen kalkulatorischen Bedarf von weniger als 500 Arbeitsstunden im Jahr ergeben.

(4) Ausgeschlossen von der Förderung im ersten Halbjahr 1991 sind ferner natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personengesellschaften nach Absatz 1, über deren Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet ist.

(5) Ausgeschlossen von der Förderung im zweiten Halbjahr 1991 sind ferner natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften nach Absatz 1, über die der Bewilligungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung oder Umstrukturierung des Unternehmens ausschließen.

§ 3

**Förderungsvoraussetzungen
für Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991**

(1) Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991 dürfen vorbehaltlich der im Bundeshaushalt 1991 zur Verfügung stehenden Mittel nur gewährt werden, wenn zusätzlich die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für Unternehmen, die auf Grund des D-Markbilanzgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885,

1169, 1245), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766), zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz verpflichtet sind, muß zum Zeitpunkt der Antragstellung die DM-Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes festgestellt worden sein.

(3) Es muß ein von der Unternehmensleitung bestätigtes Entwicklungskonzept vorgelegt werden, in dem mindestens folgendes dargestellt wird:

1. Ausgangssituation zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92 (1. Juli 1991), insbesondere Rechtsform des Unternehmens, Betriebsgröße und Produktionsstruktur, Arbeitskräftebestand in Produktion, Verwaltung und Nebenbetrieben sowie die Art der Nebenbetriebe,
2. vorgesehene und bereits eingeleitete Anpassungs-, Umstrukturierungs- und Entflechtungsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 1991/92,
3. angestrebte Betriebsorganisation oder Betriebsorganisationen zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 (30. Juni 1992), insbesondere Rechtsform des Unternehmens oder der Unternehmen, die jeweilige Betriebsgröße und Produktionsstruktur, der jeweilige Arbeitskräftebestand in Produktion, Verwaltung und Nebenbetrieben sowie die Art der jeweiligen Nebenbetriebe.

Unternehmen, die zum Zwecke einer investiven Förderung oder einer Entschuldung nach Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages oder zur Herbeiführung einer schriftlichen Erklärung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes einen Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan oder einen Sanierungs- und Entwicklungsplan erstellt haben, brauchen kein gesondertes Entwicklungskonzept zu erstellen.

(4) Der jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ausgebrachte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft darf die drei Dungeinheiten entsprechende Menge nicht überschreiten (Dungeinheitengrenze). Die Dungeinheiten sind nach Maßgabe der Anlage 1 nach den Tierbeständen zu berechnen. Dabei sind die landwirtschaftlich genutzte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Viehbestände nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 zugrunde zu legen. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach Satz 3 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich ausbringt. Davon sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf die mehrere Unternehmen Dung ausbringen, nach der jeweils vereinbarten Ausbringungsmenge nur anteilig zuzurechnen. Stillgelegte Flächen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Ebenso werden Dungeinheiten, welche das Unternehmen nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet, nicht berücksichtigt. Bei Überschreiten der Dungeinheitengrenze können Anpassungshilfen nur dann gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß am Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 die Dungeinheitengrenze nicht mehr überschritten wird.

§ 4

Höhe der Anpassungshilfen

(1) Anpassungshilfen werden in zwei getrennten Maßnahmen im ersten und zweiten Halbjahr 1991 gewährt.

(2) Begünstigungsfähig sind bei beiden Maßnahmen jeweils die in Anlage 1 der in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien aufgeführten Erzeugungseinheiten der Bodennutzung und Tierhaltung in der Landwirtschaft und die Arbeitskräfteinheiten in der Binnenfischerei. Nicht begünstigungsfähig sind bei beiden Maßnahmen die zur Ernte 1991 stillgelegten Flächen.

(3) Maßgebend für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft sowie der Arbeitskräfteinheiten in der Binnenfischerei sind für die Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1991

1. in der Bodennutzung die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten für die Ernte 1991,
2. in der Tierhaltung
 - a) von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. Januar 1991 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Januar, Februar und März 1991 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 - b) von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 31. Dezember 1990 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,
3. in der Binnenfischerei die Arbeitskräfteinheiten gemäß Nummer 4 der Erläuterungen zu Anlage 2 der in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien.

(4) Maßgebend für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft sowie der Arbeitskräfteinheiten in der Binnenfischerei sind für die Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991

1. in der Bodennutzung die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten für die Ernte 1991,
2. in der Tierhaltung
 - a) von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1991 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1991 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 - b) von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 30. April 1991 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,
3. in der Binnenfischerei die Arbeitskräfteinheiten gemäß Nummer 4 der Erläuterungen zu Anlage 2 der in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien.

(5) Die Anpassungshilfe je begünstigten Antragsteller setzt sich bei beiden Maßnahmen jeweils zusammen aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag, die jeweils in Abhängigkeit von der anerkannten Zahl begünstigungsfähiger Fördereinheiten des Antragstellers festgelegt werden.

(6) Eine Fördereinheit entspricht

1. in der Landwirtschaft 1 000 Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Jahr, der auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten und

dem Arbeitsbedarf je Erzeugungseinheit nach Anlage 1 der in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien zu berechnen ist,

2. in der Binnenfischerei 1 000 Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Jahr, der auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Arbeitskrafteinheiten und einer durchschnittlichen Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit nach Anlage 1 der in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien zu berechnen ist.

(7) Die Zahl der Fördereinheiten je Begünstigten wird bei beiden Maßnahmen jeweils aus der Summe der Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Unternehmen des Begünstigten geteilt durch 1 000 berechnet. Dabei ist das Ergebnis auf drei Nachkommastellen zu runden.

(8) Der Grundbetrag der Anpassungshilfe im ersten Halbjahr und im zweiten Halbjahr 1991 beträgt bei Begünstigten mit einer halben bis unter zwei Fördereinheiten jeweils 2 500 DM je Fördereinheit, bei Begünstigten mit zwei und mehr Fördereinheiten jeweils 5 000 DM unabhängig von der Zahl der Fördereinheiten.

(9) Die Höhe des zusätzlichen Betrages der Anpassungshilfe je Fördereinheit wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der für beide Maßnahmen jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und der jeweils anerkannten Zahl der zu begünstigenden Fördereinheiten, die sich aus den Anträgen ergibt, festgesetzt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Zweiter Abschnitt

Standortbezogene Zuschläge

§ 5

Zweck der standortbezogenen Zuschläge

Zum Ausgleich natürlicher Standortnachteile werden im Jahre 1991 standortbezogene Zuschläge gewährt.

§ 6

Begünstigte

(1) Einzelunternehmen und Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei sowie juristischen Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen (nachfolgend landwirtschaftliche Unternehmen genannt), werden im Jahre 1991 standortbezogene Zuschläge gewährt, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen in eine Natürliche Standorteinheit (neu) entsprechend Anlage 2 eingestuft ist.

(2) Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen der öffentlichen Hand.

(3) Für Antragsteller, deren Unternehmen im Jahre 1990 nicht in eine begünstigungsfähige Natürliche Standorteinheit (neu) nach Anlage 2 eingestuft waren, gilt die Natürliche Standorteinheit (neu) des Rechtsvorgängers.

§ 7

Höhe der standortbezogenen Zuschläge

Die standortbezogenen Zuschläge werden je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche differenziert entsprechend Anlage 2 gewährt. Für stillgelegte Flächen werden keine standortbezogenen Zuschläge gezahlt.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Zuständigkeit und Kostentragung

(1) Diese Verordnung wird von den in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuständigen Behörden (Bewilligungsbehörden) durchgeführt.

(2) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund.

§ 9

Verfahren

(1) Die Anpassungshilfen und standortbezogenen Zuschläge werden auf Antrag gewährt.

(2) Die Anträge auf Anpassungshilfen für das erste Halbjahr 1991 und auf standortbezogene Zuschläge sind bis zum 15. April 1991 nach den in den Anlagen der in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien enthaltenen Mustern zu stellen.

(3) Die Anträge auf Anpassungshilfen für das zweite Halbjahr 1991 sind bis zum 31. August 1991 schriftlich bei den Bewilligungsbehörden zu stellen.

(4) In dem Antrag nach Absatz 3 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift, Betriebssitz, Bankverbindung, Rechtsform des Unternehmens sowie die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten der Bodennutzung für die Ernte 1991 und die in der Binnenfischerei beschäftigten Arbeitskrafteinheiten jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. die Berechnung der Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gemäß § 3 Abs. 4,
3. ob über das Vermögen des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet worden ist oder sich das Unternehmen in Auflösung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz befindet,
4. von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1991 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1991 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
5. von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 30. April 1991 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand der Landwirtschaft nach Kategorien,
6. von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 30. Juni 1990 gegründet worden sind, der Tag der Gründung und der Rechtsvorgänger,

7. von Antragstellern, deren Tierhaltung die Grenze von drei Dungeinheiten gemäß § 3 Abs. 4 überschreitet, ob und wenn ja, auf Grund welcher Maßnahmen am Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 die Dungeinheitsgrenze nicht mehr überschritten wird.

(5) Antragsteller, die zur Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz verpflichtet sind, haben dem Antrag eine Kopie der nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes festgestellten DM-Eröffnungsbilanz beizufügen.

(6) Dem Antrag ist das Entwicklungskonzept gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 beizufügen. Unternehmen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 von der Erstellung befreit sind, haben dem Antrag eine Kopie des Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplanes oder Sanierungs- und Entwicklungsplanes beizufügen.

(7) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 auf Verlangen der Bewilligungsbehörde glaubhaft zu machen.

§ 10

Bewilligungsbescheid

Die Bewilligungsbehörden setzen die Anpassungshilfen und standortbezogenen Zuschläge durch Bescheid fest. Der Auszahlungsbetrag der Anpassungshilfen und der standortbezogenen Zuschläge ist je Bewilligungsbescheid auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 11

Verwendungsnachweis

Der Empfänger der Anpassungshilfe hat der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Anpassungshilfe für

die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke durch Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis spätestens

1. bis zum 1. Oktober 1991 für die im ersten Halbjahr 1991 und

2. bis zum 1. April 1992 für die im zweiten Halbjahr 1991 gewährten Anpassungshilfen nachzuweisen (Verwendungsnachweis). § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12

Muster

Für den Antrag nach § 9 Abs. 3, das Entwicklungskonzept nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und den Verwendungsnachweis nach § 11 können die Länder ein Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit ein Muster bekanntgegeben wird oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung über die Gewährung von Anpassungshilfen zur Überbrückung des Preisbruchs und von standortbezogenen Zuschlägen vom 13. Juli 1990, die nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juli 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 4)

Der Berechnung der Dungeinheit
sind folgende Tierzahlen zugrunde zu legen:

Tiergruppen	Tiere je Dungeinheit
Kälber (bis drei Monate)	9
Jungrinder (über drei Monate bis zwei Jahre)	3
Rinder (über zwei Jahre)	1,5
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100

Anlage 2
(zu § 6 und § 7)

Standortbezogene Zuschläge im Jahre 1991

Natürliche Standorteinheit (neu)	DM/ha
D1-2, D2-2, Ni1-2, Ni2-2, V9-2	260
D1-1, D2-1, D3D, D4D, D5D, V3-2, V4-2, V9-1	160
Ni1-1, Ni2-1, Ni3-2, D3A-2	100
D4A-2, D4B-2, D5B-2, D6B, V3-1, V4-1, V5, V8	50

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
--	--	-----

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

3. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1951/91 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) für Tomaten, Salat, Endivie, Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen, Aprikosen, Pfirsichen und Erdbeeren im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 175/19	4. 7. 91
4. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1967/91 der Kommission zur Festsetzung von Richtplafonds und zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für den ergänzenden Handelsmechanismus im Handel mit Obst und Gemüse zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten	L 177/8	5. 7. 91
4. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1968/91 der Kommission zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse	L 177/10	5. 7. 91
4. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1969/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	L 177/11	5. 7. 91
4. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1970/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 879/91 mit Durchführungsbestimmungen zu einer Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Butter und Magermilchpulver an Bulgarien und Rumänien sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 177/13	5. 7. 91
5. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1989/91 der Kommission betreffend die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven aus Drittländern	L 178/26	6. 7. 91
8. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1993/91 der Kommission über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur Lieferung nach den Azoren und Madeira	L 183/5	9. 7. 91
8. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1994/91 der Kommission zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1993/91 eröffneten Dauerausschreibung	L 183/8	9. 7. 91
8. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1995/91 der Kommission über den Verkauf von Getreide aus Beständen der verschiedenen Interventionsstellen zur Lieferung in die französischen überseeischen Departements	L 183/10	9. 7. 91

Andere Vorschriften

8. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1996/91 der Kommission zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1995/91 eröffneten Dauerausschreibung	L 183/13	9. 7. 91
----------	---	----------	----------

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 485. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1991, ist im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1991 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1991 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.